

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

14. Jänner 1950.

50/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. P i t t e r m a n n , W e i k h a r t , G s c h w e i d l
und Genossen

an den Bundeskanzler,

betreffend die Einhaltung der Bestimmungen der Bundesverfassung.

--- ---
In der "Wiener Zeitung" vom 23. Dezember 1949 war folgende Notiz
enthalten:

"Bundesminister Dr. Kolb hat Nationalrat Dr. Josef Fink mit Wirk-
samkeit vom 1. Jänner 1950 zum Konsulenten des Bundesministeriums für Han-
del und Wiederaufbau bestellt und ihn mit der Durchführung aller mit dem
ERP-Plan im Zusammenhang stehenden Fragen des Fremdenverkehrs betraut.
Darüber hinausgehend ist vorgesehen, Konsulent Nationalrat Dr. Josef Fink
in besonderen Fällen zur Vertretung des Bundesministeriums für Handel und
Wiederaufbau in Fremdenverkehrsfragen zu ermächtigen."

Diese Bestellung widerspricht nach der Auffassung der anfragen-
den Abgeordneten dem Sinn und dem Wortlaut der Bundesverfassung.

Die Bestellung eines Abgeordneten des Nationalrates zum Konsu-
lenten eines Ministeriums ist mit dem Grundsatz der Gewaltentrennung unver-
einbar. Das Mitglied der gesetzgebenden Körperschaft hat die Geschäftsführung
der Bundesregierung und ihrer einzelnen Mitglieder in Erfüllung seines Man-
dates zu kontrollieren. Eine solche Kontrolle erscheint ausgeschlossen,
wenn der Abgeordnete, ohne Mitglied der Bundesregierung oder ohne durch Ge-
setz ermächtigt zu sein, an der Vollziehung von Gesetzen beteiligt ist. Die
Bestellung eines Konsulenten, sei es auch in besonderen Fällen, zur Vertre-
tung eines Regierungsmitgliedes widerspricht den Bestimmungen der Art. 73
und 78 der Bundesverfassung. Die Sorge für die Vertretung eines zeitweilig
verhinderten Bundesministers obliegt dem Bundespräsidenten. Nach dem Wort-
laut des Art. 78 können Bundesministern zur Unterstützung in der Geschäfts-
führung Staatssekretäre beigegeben werden, die dem Bundesminister unter-
stellt und an seine Weisungen gebunden sind. Die Bestellung des Staats-
sekretärs obliegt ebenfalls dem Bundespräsidenten.

Die Betrauung von Abgeordneten mit der Stellvertretung eines
Bundesministers, und sei es auch nur für einzelne Fälle der ministeriellen
Geschäftsführung, erscheint daher verfassungswidrig. Sie ist ferner geeignet,

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

16. Jänner 1950.

den Schutz, den die einzelnen Staatsbürger durch das Amtshaftungsgesetz nunmehr endlich erhalten haben, zu gefährden. Der den Minister vertretende Konsulent ist kein Organ im Sinn der Bundesverfassung und des Amtshaftungsgesetzes. Er kann daher auch nicht zur Haftung herangezogen werden.

Die anfragenden Abgeordneten sind der Ansicht, dass die Bestimmungen der Bundesverfassung besonders von den auf sie vereidigten Mitgliedern der Bundesregierung zu respektieren sind.

Sie richten daher an den Herrn Bundeskanzler die nachstehende

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundeskanzler bereit, dem Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. Kolb den Auftrag zu geben, die Bestellung des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Josef Fink zum Konsulenten im Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau rückgängig zu machen?

----- - -----